

Antrag auf Ausstellung

Reguläre Personalausweise und Reisepässe (über 16 bzw. 18 Jahren) können nur persönlich beantragt werden.

- ☐ **Personalausweis** (unter 16 Jahren) für Reisen innerhalb der EU (Gebühr: 27,60 €)
- ☐ **Reisepass** (unter 18 Jahren) für Reisen außerhalb der EU (Gebühr: 37,50 €)
- ☐ **vorläufiger Personalausweis**
- ☐ **vorläufiger Reisepass**

Name	
Vorname	
(Bitte ankreuzen)	☐ m ☐ w ☐ d
Geburtsdatum	
Geburtsort/Kreis	
Anschrift	
Größe	
Augenfarbe	

Bei minderjährigen Antragstellern und Personen, die unter Vormundschaft stehen:

Gesetzliche Vertreter	Name, Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
Vater			
Mutter			
Vormund			

Achtung!

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass ein Ausweis ungültig ist, wenn die einwandfreie Identifikation der Person aufgrund der starken äußerlichen Veränderungen nicht mehr zweifelsfrei möglich ist. Im Falle einer Zurückweisung an der Grenze durch das Einreiseland kann ich keine Schadensersatzansprüche an die Gemeinde Fahrenzhäusern stellen.

Benötigte Unterlagen

- ☐ aktuelles biometrisches Lichtbild (Frontalaufnahme)
- ☐ altes Personaldokument/ alter Kinderreisepass oder Geburtsurkunde
- ☐ bei zusammen lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, kann die Beantragung durch einen Elternteil mit schriftlicher Zustimmung des anderen Elternteils erfolgen, wobei die Unterschrift des anderen Elternteils durch die Passbehörde überprüft werden soll
- ☐ bei nur einem Sorgeberechtigten: Sorgerechtsnachweis

Bitte beachten Sie:

- Kinder ab dem 6. Lebensjahr müssen zur Beantragung des Reisepasses sowie des Personalausweises persönlich vorsprechen!
- Zu diesen Anträgen müssen stets die Ausweise/Pässe beider Elternteile vorgelegt werden.

Aktuelle Informationen des Landratsamtes Freising

ÄNDERUNG ZUM 01.01.2024

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens, das am 12.10.2023 veröffentlicht wurde, wird der Kinderreisepass zum 01.01.2024 abgeschafft. Ab 01.01.2024 können keine neuen Kinderreisepässe ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden.

Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe bleibt davon grundsätzlich unberührt.

Eine Eintragung des Kindes in den Pass der Eltern ist seit 01.11.2007 nicht mehr möglich. Bisherige Kindereinträge sind aufgrund einer europäischen Vorgabe seit 26.06.2012 ungültig. Insofern benötigen Kinder (ab Geburt) zum Grenzübertritt auf jeden Fall ein eigenes Reisedokument („Eine Person – ein Pass“).

Für Ihr Kind mit der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie – unabhängig vom Alter – weiterhin mehrjährig gültige **Reisepässe** oder **Personalausweise** (Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ab 16 Jahren) beantragen. Beide haben für Personen unter 24 Jahren eine Gültigkeitsdauer von jeweils 6 Jahren. Personalausweise sind als Reisedokument in der EU anerkannt und sowohl für erwachsene Personen als auch für Kinder ausreichend. Der Reisepass gestattet das visumfreie Reisen zu touristischen Zwecken in 190 Staaten weltweit und nimmt im internationalen Vergleich einen der vordersten Plätze ein.

Es empfiehlt sich, die Wahl des Personaldokuments für Kinder an der Nutzung bzw. am Reiseverhalten zu orientieren, weil eine Ausweispflicht erst ab 16 Jahren besteht.

Nachdem ein Personaldokument ungültig ist, wenn es eine einwandfreie Identitätsfeststellung nicht zulässt, empfehlen wir zur Vorbeugung von Problemen bei Grenzübertritten insbesondere auf die Aktualität des Lichtbildes zu achten, da sich gerade bei Säuglingen und Kleinstkindern das Aussehen während der Laufzeit stark verändern kann.

Seit 02.08.2021 können im Reisepass (oder vorläufigen Reisepass) von Minderjährigen auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile die Namen aller sorgeberechtigten Personen eingetragen werden, wenn sich der Familienname der Minderjährigen vom Familiennamen mindestens einer sorgeberechtigten Person unterscheidet. Kontrollen beim grenzüberschreitenden Reisen werden dadurch vereinfacht. Diese Eintragung ersetzt bei allein reisenden Elternteilen mit Kind aber eine - ggf. erforderliche, während der Reise mitzuführende - schriftliche Einwilligung der zweiten sorgeberechtigten Person nicht.